

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 29. Juli 1999
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-279
Telefax: 0511/1241-266
Az.: 70092 III 10 R 452

Rundverfügung G9/1999

Kirchgeld als Ortskirchensteuer

Zusammenfassung:

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5/1999, lfd. Nr. 71, ist die Rechtsverordnung zur Änderung der Kirchgeldordnung vom 8. Februar 1999 bekanntgemacht worden. Die Novelle betrifft die Anpassung der Kirchgeldbeträge für das feste und für das gestaffelte Kirchgeld an die allgemeine Entwicklung und die Preise der Lebenshaltungskosten seit Erlass der Kirchgeldordnung im Jahre 1974 und der geringfügigen Änderungen der Kirchgeldbeträge im Jahre 1984. Außerdem werden bereits jetzt die ab dem Jahr 2002 anzusetzenden Beträge in Euro geregelt.

Damit ist den Kirchengemeinden frühzeitig die Möglichkeit gegeben, die Kirchgeldbeschlüsse ohne Umrechnungen auf "glatte" Euro-Beträge umzustellen. Auch können sich die kirchgeldpflichtigen Gemeindeglieder rechtzeitig auf die zutreffenden Beträge in der neuen Währung einstellen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Novelle sind die Rahmenbedingungen für eine der allgemeinen finanziellen Lage und der Entwicklung des Kirchensteuerrechts entsprechende Kirchgelderhebung durch die Kirchengemeinden betragsmäßig angepaßt. Das System ist unverändert, und der Gebrauch wird empfohlen. Wir verweisen auf folgende Möglichkeiten:

1. Die Kirchengemeinden können ein festes Kirchgeld von den Gemeindegliedern erheben, die selbst oder deren Ehegatte eigene Einnahmen oder eigenes Vermögen (Eigentümer oder Pächter von Grundbesitz) haben, § 1 Abs. 2 Kirchgeldordnung RS-Nr. 701-1 (KiGO).
2. Das Kirchgeld kann gestaffelt werden; der Kirchenvorstand bestimmt die Staffelung (nach Einnahmen, Einkünften oder Einkommen, auch nach Einheitswert des Grundbesitzes) und den Kreis der Pflichtigen. Neben dem Personenkreis nach § 1 Abs. 2 KiGO können auch Eigentümer oder Pächter des für eigene Rechnung bewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundbesitzes herangezogen werden.
3. Festes und gestaffeltes Kirchgeld sind, wenn sie nebeneinander erhoben werden, gegenseitig anzurechnen, § 2 Abs. 4 KiGO.
4. Besonders wichtig ist die Möglichkeit, im Ortskirchensteuerbeschuß zu bestimmen, daß nachweislich gezahlte Landeskirchensteuer auf das Kirchgeld angerechnet werden kann.

Anrechnungsmöglichkeit auf gezahlte Landeskirchensteuer

Zur Anrechnung ist bereits die Rundverfügung G2/1981 ergangen, durch die Erprobungserfahrungen berichtet werden. Das Verfahren kann so einfach gestaltet werden, daß in der weitaus größten Zahl der Fälle anstelle umständlicher Nachweise die Glaubhaftmachung der Zahlung von Landeskirchensteuer genügen kann (z.B. Letzter Steuerbescheid, Kopie der geltenden Lohnsteuerkarte u.ä.). Außerdem empfehlen wir, den Kirchgeldbescheiden einen persönlich gehaltenen Brief beizufügen, in dem darauf hingewiesen wird, für

welche konkrete Aufgaben bzw. welches anschauliche Projekt der Kirchengemeinde das Kirchgeld als mitgliedschaftliche Pflichtleistung erhoben wird. In diesem Brief, wie auch im Gemeindebrief, sollte zur psychologischen Entlastung vom Vorwurf einer "Doppelbelastung" auf die Anrechnungsmöglichkeit der gezahlten Landeskirchensteuer hingewiesen werden. Mit Bezugnahme auf das Projekt oder die besonderen Ausgaben der Kirchengemeinde, für deren Finanzierung die Kirchengemeinde auf das Kirchgeld angewiesen ist, sollte hervorgehoben werden, daß das Kirchgeld brutto für netto der Kirchengemeinde verbleibt, und es könnte hinzugefügt werden, daß Pfarramt und Kirchenvorstand besonders dankbar sind, wenn im Einzelfall auf die Möglichkeit der Verrechnung mit der Landeskirchensteuer verzichtet wird und damit das spezielle Vorhaben der eigenen örtlichen Kirchengemeinde durch freie, persönliche Entscheidung gezielt unterstützt wird.

Kirchgeld, eine Gestaltungsmöglichkeit der Kirchengemeinde

Im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß und mit dem Finanzausschuß der Landessynode werden die Kirchengemeinden gebeten, die Kirchgelderhebung in Übung zu halten und auf die Kirchgelderhebung zuzugehen, wo sie aus der Übung gekommen ist oder bisher nicht benötigt wurde. Die Finanzlage in der Landeskirche und künftige Entwicklung im Steuerrecht erfordern, rechtzeitig Vorsorge zu treffen. Die steuerliche Heranziehung sämtlicher wirtschaftlich leistungsfähiger Kirchenglieder ist eine breiter gestreute und daher stärker ausgleichend gerechte Beteiligung an den Kosten des kirchlichen Dienstes als die Beschränkung auf freiwillige Gaben. Die Kirchgeldbeträge sind vertretbar angesetzt. In diesem Rahmen können und müssen die Kirchengemeinden ihre Gestaltungsmöglichkeiten durch das Kirchensteuerrecht nutzen; denn für angemessene Kirchgeldbeträge sind die steuererhebenden kirchlichen Körperschaften nach der Rechtsprechung nicht an die engeren Voraussetzungen des Einkommensteuerrechts gebunden (BVerfGE 73, 402).

Die vielfachen Änderungen des Einkommensteuerrechts beeinflussen das Kirchensteuerwesen erheblich, so daß die Möglichkeit, von allen Kirchengliedern, die eigene Einnahmen oder Einkommen haben, wenigstens ein Kirchgeld zu erheben, zunehmend wieder prinzipielle und finanzielle, praktische Bedeutung gewinnt. Das zur Ergänzung der örtlichen Kirchenfinanzen künftig notwendige Ortskirchensteuerwesen sollte rechtzeitig vor einschneidenden Rückgängen bei den Zuweisungen aus dem Aufkommen der Landeskirchensteuer wieder verbreitet und stärker eingeübt werden!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff